

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 15 (1973)

Artikel: Die "Busspredigt der Regierung" von 1642
Autor: Maissen, Felici
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Bußpredigt der Regierung» von 1642

von Felici Maißen

Der *Puritanismus*, der in England seinen Ausgang nahm, breitete sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts über alle Staaten Europas aus und bestimmte nicht unwesentlich die rigoristischen Auffassungen und sittlichen Normen von damals. Dieser sittliche Rigorismus fand besonders seinen Ausdruck in einer Menge von kirchendisziplinarischen Maßnahmen, die kirchliche und weltliche Obrigkeiten trafen. Sie wurden großtenteils in die Bundes-, Gerichts- und Gemeindestatuten aufgenommen. Die Behörden der Drei Bünde, der einzelnen Bünde und der Gerichtsgemeinden und auch der einzelnen Nachbarschaften wandten sich von Zeit zu Zeit mit Aufrufen und Ermahnungen, den sogenannten Sittenmandaten, an die Öffentlichkeit. Die Sittenmandate des 17./18. Jahrhunderts enthalten Ermahnungen und Vorschriften über Essen und Trinken, Schwören und Fluchen, Rauchen und «Tabacktrinken» über Bekleidung und Sonntagsheiligung, Tanzen und Spielen, über Unzucht und Hurerei und über alle möglichen Unsitten, Laster und Unarten der Menschheit.

Ein Sittenmandat entstand meistens dadurch, daß kirchliche Instanzen, die evangelische Synode oder der Dekan allein, bzw. die katholischen Priesterkapitel, sich an die weltliche Obrigkeit wandten und bei dieser williges Gehör und Unterstützung für ihr Anliegen fanden. Das Priesterkapitel Ob und Unter dem Schyn von 1637 beschloß zum Beispiel, durch die weltliche Obrigkeit dafür zu sorgen, daß die Ruhe der Sonn- und Feiertage strenger beobachtet werde und daß keine

Hochzeiten an solchen Tagen gehalten würden. Ähnliches forderte der Churer Stadtpfarrer zu St. Martin, Hartmann Schwarz, bereits im Jahre seiner Berufung, nämlich eine strafere Zucht in der Katechisierung der Jugend, strengere sittliche Ordnungen und Bestrafung gewisser Laster, Verbot von Hochzeiten an Sonntagen und Verbot des Ausschankes von Wein in den Wirtshäusern an Sonntagen. 1655 beklagte sich Dekan Hartmann Schwarz vor dem evangelischen Bundestag über den Mangel an Kirchendisziplin und über die Sonntagsentheiligung. So beschloß dieser Bundestag, «nach des Kapitels Gutachten in allen Gemeinden gute Aufsicht zu halten, daß der Sonntag geheiligt werde . . .». Sehr häufig behandelte die evangelisch-rätische Synode um die nämliche Zeit diese und andere Fragen der sittlichen Ordnung, wobei die Dekane oder auch einzelne Synodalen beauftragt wurden, bei den Bundeshauptern oder bei den Rats-



herren ihrer Kreise sich für eine strengere Zucht einzusetzen.

Ein wesentlicher Faktor des damaligen Puritanismus lag im *Aberglauben* des 17. Jahrhunderts. Eine ganz natürliche, wenn auch außergewöhnliche Erscheinung, wie ein Erdbeben, eine Sonnenfinsternis, das Auftreten eines Sternschweifes, eines Kometen, auch eine Lawine, ein Bergsturz oder eine andere Naturkatastrophe, waren imstande, den damaligen Menschen eine unheimliche Angst einzujagen. Diese Erscheinungen waren ihnen zumindest *Vorzeichen* bedeutsamer, meist unglücklicher Ereignisse. Sie wurden als Warnungen Gottes betrachtet. Man sprach vom «Zorne Gottes» und von der «ausgestreckten Zuchtrute Gottes» für die Liederlichkeit und für die Glaubens- und Sittenlosigkeit der Menschen. Kirchliche und weltliche Behörden bemühten sich dann, den «Lastern und Ausschweifungen» des Volkes durch Sittenmandate zu begegnen. Bundestage, Kongresse oder auch die Bundeshäupter allein schrieben die Mandate an die Gemeinden aus, und von dort wurden sie dem Volke bekannt gemacht. Solche Ermahnungen und Verordnungen gingen auch von der Churer Stadtoberkeit und von den Gemeindeoberkeiten aus, oft auch in Verbindung mit der Ansetzung eines allgemeinen Bet- und Bußtages. Diese Bettage, die unregelmäßig stattfanden, sind als die Vorläufer unseres eidgenössischen Bettages zu betrachten.

Vor mir liegt ein Schreiben des Antistes Ulrich von Zürich, der an die rätische Synode zu Portein 1651 schrieb: «Nicht selten, und insbesondere in unseren Tagen gibt Gott ein Zeichen seines Zornes und des bevorstehenden Strafgerichtes, wie die Erdbeben des letzten Jahres es waren.» Aus Chur wußte der venezianische Gesandte in Zürich im Jahre 1654 zu melden, man sehe jede Nacht einen großen Kometstern, und es fehlte nicht an Deutungen, was er wohl bringen werde.

Die große Hitze Ende Juni 1659 betrachtete Dekan Johann Jakob Vedrosi (†1706) als Boten bevorstehenden Unheils mit deutlichem Hinweis auf das anlaufende bündnerische Strafgericht von 1659/60.

Zur Zeit der Bündner Wirren sah man oft schwarze Männer, die Unglück bezeichneten, weiße Lämmer, die den Frieden bringen sollten, und Raubvögel, die Verbrecher verfolgten und sie der Justiz überlieferten und anderes mehr.

Das Kriegselend, die Pest und den Hunger, die dreifache Geißel der Bündner Wirren, nahm ein ungenannter Verfasser, ein Kapuziner, in seinem Bericht von 1635 gelassen als eine «Strafe des gerechten Gottes» hin.

Gerade die runde *Jahreszahl 1650* war solchem Glauben günstig. Für die Katholiken war sie auch das Jubiläumsjahr, und eine große Zahl Pilger, darunter auch viele Rätomanen, wallfahrte nach Rom. Während dieses Jahres hatte man an etlichen Orten verschiedene Erdstöße registriert, was genügte, den Leuten eine unheimliche Angst vor unglücklichen Ereignissen einzuflößen und eine Menge von Sittenmandaten, fast wie eine Kettenreaktion, auszulösen. Es begann bei der «hochweisen» Obrigkeit der «erleuchteten» Stadt Zürich. Am 28. November wandten sich der Bürgermeister und Rat der Limmatstadt mit einem Schreiben an Gemeine Drei Bünde und erklärten, daß die «vielfältigen in unserem Land zuvor unerhörten merklichen Erdbeben und andere Wunder und Zeichen» erkennen ließen, daß die bevorstehenden schweren Heimsuchungen «Ungnad und Strafen wegen gemeiner Unbußfertigkeit und sündhaften Lebens und Wesens» nicht abgewendet werden könnten. Zu Anfang dieses Jahrhunderts seien eben auf die vielen Erdbeben auch «allerley Jammer, Angst und Not» gefolgt, und auf die Erdbeben in der Mitte des Jahrhunderts werde bis zu Ende desselben eben auch soviel «Jammer unverbliebenlich» zu erwarten sein. Daher hätten sie angeordnet, den ersten Tag des zweiten halben Jahrhunderts «bei diesen hochbetäubten Zeiten und Läufen» mit Beten, Fasten und Buße-Tun zu begehen und nicht etwa wie bisher mit «unmäßigen essen und trinken», damit der «erzürnte Gott» wieder besänftigt und sein heiliges und gerechtes Gericht abgewendet und die Strafen gemildert werden könnten. Gleichzeitig lud die Zürcher

Regierung auch Evangelisch-Bünden ein, den Neujahrstag 1651 in dieser Weise zu begehen.

Der Churer Stadtrat bezog sich denn auch auf dieses Schreiben aus Zürich, als er sich am 17. Dezember an die Churer «ehrsamen Zünfte und Gmeinden» mit der Aufforderung wandte, den Neujahrstag 1651, obwohl sie ihren gebräuchlichen Betttag noch vor kurzem gehalten hätten, «in allen gottgefälligen Übungen zu verbringen, alles überflüssige essen und trinken zu verbieten und die Ordinari Maren den» auf den Zünften zu unterlassen.

Und endlich zu unserer «*Kirchen- und Regimentsdisziplin*». Das Aktenstück trägt die bezeichnende Dorsalnotiz «Bußpredigt der Regierung». Erwartungsgemäß nahm auch der Evangelische Stand Graubünden Stellung zu der an ihn gerichteten Aufforderung Zürichs. Der evangelische Bundestag (Häupter und Räte) benützte diesen Anlaß, um nochmals die «*Kirchen- und Regimentsdisziplin*», die er im Jahre 1642 erlassen hatte, zu bestätigen und zu veröffentlichen. (Aktenstück im Stadtarchiv Chur, Z 45, Bd. 2, S. 712—718.)

Der Aufruf beginnt mit einem nach heutigem Empfinden erschütternden Bekenntnis: Es ist unleugbar, daß unsere Sünden gegen Himmel schreien, weil seit längerer Zeit durch göttlichen Zorn die Grundfesten der Erde erschüttert werden und Gottes Racheschwert gezückt wird, indem «erschreckenliche» Kriege, unerhörte Teuerungen und Hunger und Seuchen und Krankheiten an Menschen und Vieh uns immer mehr bedrohen. Der unwandelbare Gott wird nicht eher von seinem gerechten Zorn ablassen, sondern vielmehr seine Strafen über uns versiebenfachen, bis wir entweder «ganz ausgewurzelt und zunichte gemacht oder aber zu einer ernstlichen gemeinen Buß- und Lebensbesserung werden getrieben worden sein».

Aus dieser vermeintlichen Situation ziehen die besorgten Landesväter den Schluß: Wie jeder durch das Zeugnis des eigenen Gewissens selber bekennen muß, gibt es zur Stillung des großen Zornes Gottes «zur Rettung des zeitlichen und ewigen Heils» auch in unserem Land kein heilsameres Mittel als das, was in

anderen «recht bestellten Republicen und Kirchen auch geschieht, und erst recht bei uns geschehen soll, die wir so gar mitten in dem Feuer alles Jammers stecken», daß nämlich «eine rechtschaffene allgemeine christliche Ordnung, Lebensbesserung und Bußzucht vorgenommen und auch fest und wirklich beobachtet und erhalten werden soll». Dies durchzuführen sei Amtspflicht einer jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Deshalb hätten sie, die geistlichen und weltlichen Landesobrigkeiten, nicht länger zuwarten können, sich gemeinsam zu beraten, wie erstens durch gute Ordnungen und Gesetze «allgemeinen Sünden und unbußfertigem Leben möchte gewehrt, christenliche Zucht und Ehrbarkeit gepflanzt und erhalten werden» und zweitens, wie diese Ordnung vollzogen werden soll. Da einige Gerichtsgemeinden in dieser Richtung bereits einen guten Anfang gemacht, andere aber überhaupt nichts unternehmen, soll an allen Orten eine allgemeine Regel und Norm gelten, und zwar in erster Linie, «damit wir das ungöttlich Wesen verleugnen und als Christen ein gottselig mäßig und gerecht Leben führen, mögend derohalben zu Pflanzung wahrer Gottesfurcht als fordersten Fundaments» und so sollen an allen Orten und Gemeinden die Predigten und die Gottesdienste fleißig besucht, das tägliche «Gemein Gebet» von Jungen und Alten gehalten und solle sich davon niemand ohne triftigen Grund ferne halten. Die Jugend solle besser, als es bisher in den meisten Orten der Fall war, zur Christenlehre angehalten, zum Gebet und zur Gottesfurcht erzogen werden. Zu diesem Zwecke soll an allen Orten, wo immer möglich, Schule gehalten werden. Nachlässige Eltern sollen durch die Obrigkeiten dazu angehalten werden. Diese sollen besonders jene Eltern im Auge haben, welche «ihre Kinder weder zum studieren noch zu handwerken noch zu ehrbarer Arbeit, sondern allein zum Müßiggang, welcher ein Kusse des Teuffels und ein verderben der guten Sitten ist», erziehen, damit das Volk zur Arbeitsamkeit und nicht zum Müßiggang und zu «wucherischen Handtierungen» angewöhnt werde.

Unsere «Bußpredigt der Regierung» fährt mit folgenden Forderungen weiter: Ferner solle alles leichtfertige Fluchen und Schwören, die grobe und vielfältige Entheiligung des Sonntags «so mit säumen, fahren, marchten und anderem mehr beschicht», an allen Orten «äußersten Vermögens abgeschafft werden . . . alles überflüssige fressen und sauffen mit allem Ernst durch die Obrigkeiten der Gemeinden durch besondere gute Gesetze und Ordnungen abgethan werden, das leichtfertige Fasnachtwesen, butzen, tanzen und spielen ganz verboten und die Übertreter ernstlich bestraft werden». Überdies sollen alle «unnötigen» Wirtshäuser, wodurch das Volk allein zur Verschwendung und oft auch zu «unehrlicher Entwendung» fremden Gutes «gelocket» werden, geschlossen werden. «Das unverschämte Hurenwesen nit allein mit scharfer Straf undergehalten, sonder öffentliche Huren an keinem Ort geduldet, sondern vom Land gewiesen werden».

Unsere «Bußzucht» widmet ein besonderes Kapitel der Gerechtigkeit, Justiz und dem alten Übel des «Ämterpraktizierens», dem Kauf und Verkauf von Ämtern und der Bestechung (Miete und Gaben). Die Gerichtsurteile würden oft durch Bestechung aufgehoben und «also der Tron der götlichen Gerechtigkeit mit Unrat gleichsam beschmeißt». Die Obrigkeiten würden in höchste Verachtung geraten und das Land «übel verschrien». Es sollen deshalb die Vorgesetzten sich daran erinnern, daß sie nicht den Menschen, sondern Gott selbst Gericht halten, «welcher bei den Richtern ist im Gericht, bei welchem kein Ansehen der Person noch annehmen des Geschenkes ist». Daher sollen die alten Gesetze wegen des Praktizierens (Kesselbrief 1570) strengstens beobachtet, «kurz summarisch Gricht und Recht ohne Gaben und Geschenk, ohne Ansehen der Person geübt, die Urteile ohne Verzug vollzogen werden und also leichtfertig nicht wieder gestürzt werden». Was den «allgemeinen Handel und Wandel» betrifft,

«werden die Oberen und Fürgesetzten der Gemeinden den verderblichen Grempel und Fürkauf, der schandtlichen Steigerung der Victualien und Waren, der unbilligen Zinsungen . . . dergestalten vorzubauen wüssen, wie sie solches bei Gott und der Welt ihnen wohl zu verantworten getruwent». Und schließlich sei überhaupt alles, woraus Ärgernis und Zerrüttung der guten Sitten entsteht, energisch zu bekämpfen und Gottesfurcht und Tugend zu pflegen.

Damit dies alles «steif und fest» gehalten werde, fanden es die Landesväter «nach fleißiger Erwägung» als das beste und wirksamste Mittel, daß neben den ordentlichen Obrigkeiten in allen Dörfern und Pfarrkirchen zwei bis drei «ehrliche, verständige unverschreite Männer» bestellt würden, welche zusammen mit dem Pfarrer als Sittenrichter (*censores morum*) «auf menniglichen, junges und altes, eheliche und ledige auch großen und kleinen Standes ein fleißiges aufsehen haben» und die bei ihren Eiden alle Übertreter zunächst ermahnen oder je nach Befund sie der ordentlichen Obrigkeit überweisen, und wo «alle gelinde Mittel» nichts helfen, sollen solche Personen «als frechne Verächter göttlicher und obrigkeitlicher Ordnungen» vom Empfang des heiligen Abendmahls durch die Kirchendiener so lange, bis sie nicht demütig geworden sind und sich gebessert haben, abgewiesen werden.

Die Versammlung des Corpus Evangelicum beschloß zum Abschluß ihrer Kirchen- und Regimentsdisziplin diese Bußordnung in allen evangelischen Gemeinden und Kirchhörungen Graubündens bekanntzumachen und bestimmte, daß sie «mit äußerster Strenge» vollzogen werde. Auch solle der Neujahrstag 1651 in allen Gemeinden als Bet- und Bußtag begangen werden.

Das war die «Kirchen- und Regimentsdisziplin» der «Häupter und Räte der Drei Bünde evangelischer Religion zu Chur versambt» vom Jahre 1642 und 1650.